



Statuten

Gültig ab 01. Januar 2006
(Stand 19. Oktober 2014)

Anhang

- **Verordnung
über den Verkauf von Landparzellen und
die Einräumung von Baurechten**
- **Wald- und Forstwirtschaftsverordnung**
- **Alpverordnung**
- **Holzschnitzelverordnung**
- **Tourismoverordnung**



Oberallmeindkorporation Schwyz

Brüöl 2 • Postfach 449 • 6431 Schwyz
Tel. 041 818 50 60 • Fax 041 818 50 61
oak@oak-schwyz.ch • www.oak-schwyz.ch

Statuten der Oberallmeindkorporation Schwyz

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

§ 1

Unter dem Namen "Oberallmeindkorporation Schwyz" (nachstehend Korporation genannt) besteht eine aus den im Anhang verzeichneten Korporations-Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen (nachstehend Korporationsbürger genannt) gebildet.

Name,
Autonomie und
Sitz

Die Korporation geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Sitz und Versammlungsort der Korporation befinden sich in Schwyz.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Das Korporationsgut setzt sich zusammen aus Grundstücken, Wertschriften, Guthaben, Rechten und andern Vermögenswerten.

Korporationsgut

§ 3

Die Korporation hat das Korporationsgut in seiner Substanz zu erhalten und es im Interesse der Korporation wirtschaftlich zu nutzen und zu mehren. Aus den Erträgen können ein Korporationsnutzen ausbezahlt und öffentliche, gemeinnützige oder wohltätige Vorhaben unterstützt werden.

Zweck

§ 4

Für die Verbindlichkeiten der Korporation haftet ausschliesslich das Korporationsgut.

Haftung

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder der Korporation sind die im bisherigen Register der Korporation bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder sowie Personen, die dem Verwaltungsrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie

Voraus-
setzungen der
Mitgliedschaft

1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglied abstammen
2. das Schweizerbürgerrecht besitzen
3. das 18. Altersjahr erfüllt haben
4. im Kanton Schwyz Wohnsitz haben
5. in der Folge vom Verwaltungsrat in die Korporation aufgenommen und im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

Massgeblich für die Abstammung im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Korporationsmitglied oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die Korporation aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllt hätten.

§ 6

Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziffer 1 bis 5 Statuten zum Stichtag 31. Dezember vor Einreichung der gemäss § 8 Statuten festgelegten Anmeldefrist zu erfüllen und nachzuweisen.

Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb des Kantons Schwyz ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme im Kanton Schwyz wieder in das Mitgliederregister eingetragen lassen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Das Korporationsmitglied verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn es:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert
2. seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz verlegt
3. durch ein Nichtkorporationsmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Korporationsmitglied nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)
4. schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

§ 8

Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Gesuchsteller hat bis spätestens 31. März des Kalenderjahres der Aufnahme an den Verwaltungsrat zu erfolgen. Als massgeblicher Einreichungszeitpunkt gilt der Poststempel.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen. Der Verwaltungsrat schafft ein Aufnahmeformular.

Der Verwaltungsrat prüft die Voraussetzungen des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.

Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Verwaltungsrat die Gesuchsteller spätestens per 30. Juni auf und trägt diese im Mitgliederregister ein.

Sind die statuarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines nach Abs. 2 eingereichten Aufnahmegesuches stellt der Verwaltungsrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.

§ 9

Die im Mitgliederregister eingetragenen Korporationsmitglieder haben die folgenden Mitgliedschaftsrechte:

1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Korporationsgemeinde
2. Teilnahme und Antragsrecht an der Korporationsgemeinde
3. aktives und passives Wahlrecht
4. Nutzungsrecht
5. Recht auf Einsicht in die Protokolle der Korporationsgemeinde

Die Mitgliedschaftsrechte stehen den Mitgliedern ab dem Eintrag im Mitgliederregister und solange zu, als dieser andauert.

§ 10

Der Geschäftsführer führt gestützt auf die Beschlüsse des Verwaltungsrates ein laufend nachgeführtes Mitgliederregister über die mitverwaltungsberechtigten Korporationsmitglieder.

Der Geschäftsführer prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss § 6 Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.

Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihren unmittelbaren Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid des Verwaltungsrates verlangen.

Die Register sind zu archivieren und dauernd aufzubewahren.

III. Korporationsnutzen

§ 11

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des vorausgegangenen Jahres und unter Wahrung von § 3 dieser Statuten kann der Verwaltungsrat beschliessen, den im Mitgliederregister eingetragenen Korporationsmitgliedern einen Korporationsnutzen auszurichten. Die Ausrichtung des Korporationsnutzens erfolgt in der Regel in bar im Verlaufe des Monats Dezember.

Der Anspruch auf den Korporationsnutzen ist verwirkt, sofern er nicht innert sechs Monaten seit öffentlicher Bekanntgabe des Zahlungstermins bei der Verwaltung geltend gemacht wird.

Stirbt ein Korporationsbürger unter Hinterlassung von Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, so hat der älteste in der Familie lebende männliche oder weibliche Nachkomme Anspruch auf den Korporationsnutzen.

Mitgliedschaftsrechte

Mitgliederregister

Voraussetzungen und Anspruch

B. Organe

§ 12

Verzeichnis	Organe der Korporation sind: a) die Oberallmeindgemeinde b) der Verwaltungsrat c) der Geschäftsführer d) die Rechnungsprüfer
-------------	--

I. Oberallmeindgemeinde

§ 13

Einberufung	Die Oberallmeindgemeinde besammelt sich ordentlicherweise alle Jahre am dritten Sonntag im Oktober. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Abhaltung der Gemeinde auf einen nächsten Sonntag verschieben. Der Versammlungsort der Gemeinde ist im Ring zu Ibach. Bei schlechter Witterung ist die Oberallmeind-Gemeinde in der Pfarrkirche Schwyz abzuhalten. ¹
-------------	---

Ausserordentlicherweise besammelt sich die Oberallmeindgemeinde, so oft dies vom Verwaltungsrat als nötig erachtet wird oder wenn mindestens 700 stimmfähige Korporationsbürger unter Angabe der Traktanden ein solches Begehren stellen. Der Verwaltungsrat hat dem Begehren innert zwei Monaten seit Einreichung zu entsprechen.

§ 14

Ankündigung	Die Abhaltung der Oberallmeindgemeinde wird mit der Traktandenliste 14 Tage vor dem Versammlungstag im kantonalen Amtsblatt und in den vom Verwaltungsrat bezeichneten Presseorganen bekanntgegeben.
-------------	--

Jahresrechnung und Voranschlag sind spätestens 45 Tage vor der Oberallmeind-gemeinde auf der OA-Verwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig sind in den in Absatz 1 erwähnten Publikationsorganen die Antragsfristen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sowie der Hinweis bekanntzumachen, dass die Unterlagen unentgeltlich bezogen werden können.

Anträge, die eine Abänderung des Voranschlages bezwecken, müssen dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeinde einen Monat vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

Gesuche und Anträge, die an der ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeinde zur Behandlung kommen sollen, sind wenigstens einen Monat vor Abhaltung der Gemeinde, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

§ 15

Anträge	Bei der Abstimmung über die Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Verwaltungsrat zurück.
---------	--

¹ Fassung Absatz 1 gemäss Beschluss der Oberallmeind-Gemeinde vom 17. Oktober 2010 und Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1219 vom 30. November 2010.

Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen.

Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden einander gegenübergestellt. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.

§ 16

Bei der Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Abstimmung

Sind die Stimmenzähler über das Abstimmungsergebnis im Zweifel, so wird die Abstimmung wiederholt. Können die Stimmenzähler auch nach der dritten Abstimmung keine eindeutige Mehrheit ermitteln, so werden die Stimmen gezählt.

Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

§ 17

Sind bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

Wahlen

Im übrigen ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

Das Verfahren bei Stimmengleichheit richtet sich nach § 16 Abs. 3.

§ 18

Der Oberallmeindgemeinde obliegt:

Aufgaben

1. Wahl und Abberufung von 11 Mitgliedern des Verwaltungsrates
2. Wahl des Präsidenten und des Säckelmeisters aus der Mitte der gewählten Verwaltungsratsmitglieder und deren Abberufung
3. Wahl von drei Rechnungsprüfern auf vier Jahre und deren Abberufung
4. Wahl von sechs Stimmenzählern auf vier Jahre, je einer aus dem Arther-Viertel, Neu-Viertel, Steiner-Viertel, Nidwässer-Viertel, Alt-Viertel und Muotathaler-Viertel
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr
7. Erlass und Änderung der Statuten
8. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen über die Bereiche Wald und Forst, Alpwirtschaft und Auftrieb sowie über die Veräusserung von Grundeigentum
9. Die Beschlussfassung über die Änderung in der Nutzungsweise massgeblicher Korporationsgüter und über die Erschliessung von Baugebieten
10. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen über die Gründung von korporationseigenen Betriebsgesellschaften sowie die Beschlussfassung über massgebliche Beteiligungen von mehr als fünf Prozent an Unternehmungen, die nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Bewirtschaftung der Korporationsgüter stehen.
11. Die Ausrichtung von Beiträgen von höchstens 5'000 Franken an öffentliche, gemeinnützige oder wohltätige Vorhaben im Bezirk Schwyz.

§ 19

Amtsperiode
sowie Amts-
zeit- und Alters
beschränkung

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre; diejenige des Präsidenten und des Säckelmeisters zwei Jahre, wobei diese in ihrer Funktion wiederwählbar sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind für zwei weitere Amtsperioden wieder wählbar, soweit diese im Jahr der Wahl das 65. Altersjahr nicht überschreiten.

Die Ersatzwahl für freiwerdende Verwaltungsratssitze ist auf die nächstmögliche Oberallmeindgemeinde zu traktandieren. Angebrochene Amtsperioden bleiben bei der Amtszeitbeschränkung unberücksichtigt.

II. Verwaltungsrat

§ 20

Einberufung

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem können fünf Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

§ 21

Aufgaben

Der Verwaltungsrat leitet die Korporation und erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch Verordnungen einem anderen Organ der Korporation zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat:

1. Die Festlegung der Korporationsziele und Korporationspolitik sowie Erlass eines Geschäftsreglementes
2. Die Aufsicht über die Geschäftsführung unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen
3. Die Wahl des Vizepräsidenten und von Kommissionen, denen im Geschäftsreglement besondere Kompetenzen zugewiesen werden können
4. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie seines Stellvertreters
5. Die Ausrichtung von allgemeinen Vergabungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Franken

§ 22

Abstimmungen
und Wahlen

Im Verwaltungsrat und in den Kommissionen wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es beschliesst.

Der Versammlungsleiter stimmt mit und gibt den Stichentscheid.

§ 23

Die Korporation wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten oder Säckelmeisters einerseits und des Geschäftsführers oder seines Stellvertreters anderseits vertreten.

Zeichnungs-
befugnis

Der Verwaltungsrat ist befugt, dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter sowie einzelnen Mitarbeitern für bestimmte Sachbereiche Einzelunterschrift zu erteilen.

§ 24

Dem Präsidenten der Oberallmeindkorporation obliegt insbesondere:

Aufgaben
des
Präsidenten

1. Die Leitung der Oberallmeindgemeinde und des Verwaltungsrates
2. Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Verwaltungsrates; vorbehalten bleibt § 25
3. Die Anordnung von Präsidialverfügungen, soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen, unter nachträglicher Bekanntgabe an den Verwaltungsrat
4. Die Abfassung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer

§ 25

Dem Säckelmeister obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Korporation. Er vertritt die Jahresrechnung und den Voranschlag an der Oberallmeindgemeinde.

Aufgaben des
Säckelmeisters

III. Geschäftsführer

§ 26

Der Geschäftsführer ist im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Korporationsziele und Korporationspolitik für die operative Geschäftsführung verantwortlich.

Aufgaben

Ihm obliegt insbesondere:

1. Die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates und den Vollzug seiner Beschlüsse
2. Die ordnungsgemässe Führung des Rechnungs- und Kassenwesens der Korporation
3. Die Vorbereitung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Finanzplanes zuhanden des Verwaltungsrates
4. Die Führung des laufend nachgeführten Mitgliederregisters gemäss § 10 Statuten und die Archivierung der Register
5. Die Organisation und Führung des Sekretariates
6. Die Besorgung weiterer, ihm vom Verwaltungsrat zugewiesener Arbeiten

Ferner erledigt der Geschäftsführer das Protokoll der OA-Gemeinde, des Verwaltungsrates und der Kommissionen, soweit nicht vom Verwaltungsrat ein anderer Protokollführer bestimmt wird.

IV. Rechnungsprüfer

§ 27

Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie erstatten der Oberallmeindgemeinde einen schriftlichen Bericht.
2. Der Verwaltungsrat kann in eigener Kompetenz sowie auf Begehren der Rechnungsprüfer, des Säckelmeisters oder des Geschäftsführers die Rechnungsprüfung ganz oder teilweise Büchersachverständigen übertragen.
3. Die Rechnungsprüfer oder allfällige Büchersachverständige haben für die Kontrolle das Recht auf Einsicht in alle einschlägigen Protokolle und Unterlagen.

C. Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze

§ 28

Allgemeines

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Oberallmeindkorporation ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

§ 29

Arbeitsvergebungen

1. Arbeitsvergebungen im Betrage von über 50'000 Franken sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.
2. Offerten von Korporationsbürgern ist der Vorzug zu geben, sofern diese den Submissionsbedingungen entsprechen, der angebotene Preis angemessen ist und der Bewerber sich über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten ausweist.
3. Vorbehalten bleibt die Anwendung der zwingenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Arbeitsvergebungen im öffentlichen Bereich.

D. Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

Personen, die am 31. Dezember 2005 im Register gemäss § 10 bisherige Statuten verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 als Korporationsmitglieder und werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2006 in das Mitgliederregister gemäss § 10 neue Statuten aufgenommen.

Der Geschäftsführer prüft die Richtigkeit der Eintragungen und bereinigt dieselben nach dem bisherigen Statutarrecht. In Fällen, die eine Streichung der Mitgliedschaft zur Folge haben, trifft der Verwaltungsrat eine Feststellungsentscheid, welcher vom Betroffenen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat angefochten werden kann.

Aufnahmegesuche, die im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 eingereicht wurden, werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt und bis spätestens Ende November 2006 erledigt. Für später eingereichte Aufnahmegesuche gelten die neuen Statuten.

§ 31

Die revidierten Statutenbestimmungen wurden an der OA-Gemeinde vom 15. Oktober 2006 genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

Inkrafttreten
und Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 32

Die Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1549 vom 14. November 2006 genehmigt worden.

Genehmigung
durch den
Regierungsrat

Schwyz, 15. Oktober 2006

Oberallmeindkorporation Schwyz

Der Präsident: Pius Betschart

Der Geschäftsführer: Othmar Reichmuth

Anhang zu den Statuten

Die in § 1 Abs. 1 Statuten erwähnten 97 ehemaligen Korporationsmitglieder sind:

Abegg	Fässler	Imlig	Räber	Ulrich
ab-Yberg	Felder	Immoos	Reding	Wiget
Amgwerd	Fischlin	Inderbitzin	von Reding	Zeberg
Anderrüthi	Flecklin	Inglin	Reichlin	<i>Ceberg*</i>
Appert	<i>Fläcklin*</i>	Janser	Reichmuth	
Auf der Maur	Föhn	Jütz	Rickenbacher	
<i>Auf der Mauer*</i>	Fries	Kothig	von Rickenbach	
<i>Aufdermaur*</i>	Frischherz	Kryenbühl	Sager	
Beeler	Fuchs	<i>Krienbühl*</i>	Schelbert	
Bellmont	Gasser	Kreienbühl	Schibig	
Betschart	Geisser	Kündig	Schilter	
<i>Bettschart*</i>	Giger	Kyd	Schmid	
Blaser	Göldlin von Tiefenau	Lagler	Schmidig	
Bösch	Grossmann	Laimbacher	Schnüriger	
Büecheler	Güpfer	Laimer	Schorno	
Büeler	Gwerder	Lindauer	Schrutt	
Bürgler	Härig	Linggi	Schuler	
Castell	Hediger	Loser	Städelin	
Dettling	Heinzer	Lüönd	Steiner	
Dörig	Heller	Märchy	Strüby	
Ehrler	von Hettlingen	Marty	Studiger	
Ender	Holdener	Mettler	Styger	
Erb	Horat	Nideröst	Suter	
von Euw	<i>Horath*</i>	Ott	Tanner	
Fach	Imhof	Pfyl	Trütsch	

*) Mögliche andere Schreibweise, sofern der diesbezügliche Namensträger die übrigen Voraussetzungen als Korporationsmitglied erfüllte und die Namensänderung vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Anhang

- **Verordnung über den Verkauf von Landparzellen und die Einräumung von Baurechten**
- **Wald- und Forstwirtschaftsverordnung**
- **Alpverordnung**
- **Holzschnitzelverordnung**
- **Tourismoverordnung**

Verordnung über den Verkauf von Landparzellen und die Einräumung von Baurechten

Gestützt auf den § 18, Ziffer 9, der OA-Statuten vom 2. Mai 1993 erlässt die Oberallmeind-Gemeinde die folgende Verordnung:

§ 1

- Grundsatz
- 1.1 Die Oberallmeindkorporation Schwyz ist befugt, ab ihrem Grund und Boden Parzellen zur Überbauung oder zur Arrondierung anderer Grundstücke an Korporationsbürger und Nichtkorporationsbürger zu veräussern oder zu Lasten ihrer Grundstücke selbständige und dauernde Baurechte gemäss Art. 779 ff. ZGB oder unselbständige Baurechte gemäss Art. 675 ZGB einzuräumen.
- 1.2 Für die Einräumung von Alphüttenrechten bleiben die Vorschriften der Auftriebs- und Alphüttenverordnung vom 17. Oktober 1993 vorbehalten.

§ 2

- Korporationsbürger
- 2.1 Die in dieser Verordnung verwendete Bezeichnung «Korporationsbürger» bezieht sich auf beide Geschlechter (siehe § 1 der OA-Statuten).

§ 3

- Zuständigkeit
- 3.1 Unter Vorbehalt von § 18, Ziffer 10 und 11, der OA-Statuten, ist gestützt auf § 21, Abs. 3, der OA-Statuten, der Verwaltungsrat zur Veräusserung von Parzellen oder zur Einräumung von Baurechten zuständig.

§ 4

- Veräusserungspreis
- 4.1 Der Veräusserungspreis für die Abtretung der Parzellen wird vom Verwaltungsrat auf Grund der Marktverhältnisse und des Schwierigkeitsgrades der Erschliessung festgesetzt. Den Korporationsbürgern kann der Boden zu Vorzugspreisen abgegeben werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, diesen Vorzugspreis je nach Ort, Lage und Parzellengrösse festzusetzen.
- Ausländer
- 4.2 Landverkäufe an Ausländer können nur durch die Oberallmeindgemeinde beschlossen werden.
- landw. Zwecke
- 4.3 Werden auf dem Abtretungsparzellen landwirtschaftliche Bauten erstellt oder wird Grund und Boden für landwirtschaftliche Zwecke abgetreten, kann der Kaufpreis angemessen herabgesetzt werden.

§ 5

- Baurechtszins
- 5.1 Für die Einräumung von Baurechten setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Art und der Dauer des Baurechtes sowie unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und des Schwierigkeitsgrades der Erschliessung der Parzelle den vom Erwerber zu entrichtenden jährlichen Baurechtszins fest.
- Vorzugspreis
- 5.2 Der Verwaltungsrat kann den Korporationsbürgern einen Vorzugspreis einräumen.
- LKI
- 5.3 Der Baurechtszins ist in der Regel dem jeweiligen Lebenskostenindex anzupassen.

§ 6

- 6.1 Die Erschliessungskosten gehen in der Regel zu Lasten des Landerwerbers. Nebenkosten
- 6.2 Der Erwerber einer Bauparzelle oder eines Baurechtes trägt die Vermessungs-, Vermarchungs-, Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Handänderungssteuer. Ebenso hat der Erwerber eine allfällige Grundstückgewinnsteuer vorzuschliessen und zu bezahlen.
- 6.3 Im übrigen setzt der Verwaltungsrat die einzelnen Vertragsbestimmungen fest. Vertragsbestimmungen

§ 7

- 7.1 Der einzelne Korporationsbürger kann nur einmal und lediglich bis höchstens 1000 m² Land zu Eigentum oder im Baurecht zu den in den §§ 4 bzw. 5 erwähnten Vorzugsbedingungen erwerben. Vorzugsbedingungen

§ 8

- 8.1 Der Landerwerber (Kauf oder Baurecht) hat auf der erworbenen Parzelle spätestens innert drei Jahren seit der grundbuchlichen Eigentumsübertragung mit der Überbauung zu beginnen und dieselbe ohne wesentlichen Unterbruch zu Ende zu führen. Überbauungspflicht
- 8.2 Vor dem Baubeginn hat der Landerwerber unaufgefordert dem OA-Verwaltungsrat einen bereinigten Plansatz einschliesslich Situationsplan des bewilligten Bauprojektes zuzustellen. Baupläne
- 8.3 Mit der Verwirklichung des Bauprojektes darf erst nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung begonnen werden. Baubeginn

§ 9

- 9.1 Erfüllt der Landerwerber die in Ziffer 8.1 oben festgelegte Überbauungspflicht nicht, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf der Parzelle gegen Rückzahlung des seinerzeitigen Kaufpreises ohne jede Zinsvergütung oder die entschädigungsfreie Aufhebung des Baurechtes verlangen. Sämtliche Nebenkosten und Abgaben (wie Notariats-, Grundbuch-, Vermessungs- und Vermarchungskosten sowie die Handänderungs- und allfällige Grundstückgewinnsteuern) für den Rückkauf beziehungsweise für die entschädigungslose Aufhebung des Baurechtes gehen zu Lasten des Erwerbers. Rückkaufsrecht

§ 10

- 10.1 Zum Ausgleich der gewährten Vorzugsbedingungen (siehe §§ 4 und 5 oben) und zur Verhinderung der Spekulation mit Korporationsgütern setzt der Verwaltungsrat für spätere Eigentumsübertragungen am Kaufs- oder Baurechtsgrundstück eine angemessene Nachzahlungspflicht zu Gunsten der Oberallmeindkorporation fest. Nachzahlungspflicht

§ 11

- 11.1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die OA-Gemeinde auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Inkraftsetzung
- 11.2 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind sämtliche früheren Verordnungen und Vorschriften aufgehoben.

Wald- und Forstwirtschaftsverordnung

Gestützt auf § 18, Ziffer 9, der OA-Statuten vom 2. Mai 1993, erlässt die Oberallmeind-Gemeinde die folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

- 1.1 Die Waldungen der Oberallmeindkorporation sind gemäss dieser Verordnung durch den Verwaltungsrat im Rahmen der ausgewiesenen Wirtschaftspläne zu verwalten und zu nutzen.
- 1.2 Durch eine zweckmässige Nutzung und Waldpflege und durch Erstellung von Waldwegen und Holztransportseilen ist der Holzzuwachs und die Nachhaltigkeitsnutzung quantitativ und qualitativ zu fördern.

Korporations-
bürger

- 1.3 Die in den folgenden Bestimmungen verwendete Bezeichnung «Korporationsbürger» bezieht sich auf beide Geschlechter (siehe § 1 der OA-Statuten).

§ 2

Holzabgabe

- 2.1 Die Oberallmeindkorporation gibt unter Beachtung von § 6 in folgenden Fällen Holz aus ihren Waldungen ab:

1. Abgabe von Servitutenholz und Hagdraht (Paragraphenholz)

- a) An Korporationsbürger und Nichtkorporationsbürger unentgeltlich für den Unterhalt von Hägen zwischen Eigen und OA-Allmeind (Weid, übrige Auflagealpen und Wald), wobei Lehländer und Gebäude ausgeschlossen sind.
- b) Den Holzabgaben gemäss Buchstabe a ist die Abgabe von weiterem Hagmaterial gleichgestellt.

2. Holzabgabe für den Unterhalt von Alpgebäuden und in Katastrophenfällen

- a) An Korporationsbürger und Nichtkorporationsbürger für den Unterhalt von Gebäuden, welche ausschliesslich für die Benützung der OA-Allmeind bestimmt sind (Hütten, Allmeindställe usw.) gegen Bezahlung des Marktwertes.
- b) An Korporationsbürger und Nichtkorporationsbürger in dringenden Fällen (Wasser- oder Brandschaden, Lawinenschlag, Sturmschäden usw.) für die notwendigen Wiederinstandstellungsarbeiten gegen Bezahlung des Marktwertes. Die Holzbezüger sind verpflichtet, das ihnen im Rahmen dieser Vorschriften zugeteilte Holz erst nach entsprechender schriftlicher Mitteilung zu hauen.

3. Holzabgabe für persönliche Bedürfnisse

- a) An Korporationsbürger mit Wohnsitz im Bezirk Schwyz gegen Bezahlung des Marktwertes Hagholz sowie Bau- und Trämelholz für den Unterhalt von bestehenden Gebäuden.

- b) An Korporationsbürger mit Wohnsitz im Bezirk Schwyz gegen Bezahlung des Marktwertes Bau- und Trämelholz für Neubauten, sofern der Vorrat dies gestattet.
- c) An Korporationsbürger mit Wohnsitz im Bezirk Schwyz Brennholz (gerüstet oder stehend) gegen Bezahlung des Marktwertes, soweit der Vorrat ausreicht.

§ 3

- 3.1 Der Verwaltungsrat regelt die Abgabeformalitäten des in § 2, Ziffer 3, erwähnten Holzes (Holzgant oder Direktzuteilung). Abgabeformalitäten

§ 4

- 4.1 Soweit es die Verhältnisse gestatten, kann der Verwaltungsrat Holz für persönliche Bedürfnisse (§ 2, Ziffer 3) auch an Nichtkorporationsbürger abgeben. Nichtkorporationsbürger

§ 5

- 5.1 Der Verwaltungsrat setzt das Anmeldeverfahren der in § 2 erwähnten Holzbezüge fest. Anmeldeverfahren

§ 6

- 6.1 Sämtliches Holz darf nur für den eigenen Bedarf und für den bestimmten Zweck verwendet werden. Verwendungszweck

§ 7

- 7.1 Für den Verkauf des übrigen Holzes ist der Verwaltungsrat befugt, dieses durch Versteigerung, Submission oder durch freihändigen Verkauf abzusetzen. Verkaufsbefugnis

§ 8

- 8.1 Die Oberallmeindkorporation übernimmt nach Abgabe des Holzes keine Haftung, weder für die Qualität noch für die Quantität. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen gestatten. Haftung

§ 9

- 9.1 Holzbezügern, welche die Vorschriften dieser Verordnung oder der Forstpolizeigesetzgebung von Bund oder Kanton missachten, kann der Verwaltungsrat die Ausübung des Holzbezugsrechtes auf bestimmte Zeit entziehen. Die Deckung des der Oberallmeindkorporation entstandenen Schadens bleibt vorbehalten. Widerhandlungen

§ 10

- 10.1 Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Oberallmeindgemeinde auf den 01. Januar 1994 in Kraft Inkraftsetzung
- 10.2 Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung sind sämtliche früheren diesbezüglichen Verordnungen und Vorschriften aufgehoben.

Alpverordnung²

Gestützt auf § 18 Ziffer 8 Statuten der Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) erlässt die Oberallmeind-Gemeinde die folgende Alpverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Zweck und Ziel
1. Die Alpverordnung regelt die Nutzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Alpen der OAK.
 2. Die OAK strebt eine nachhaltige Nutzung der Alpen an, wobei der unterschiedlichen Standort- und Nutzungseignung der verschiedenen Alpen Rechnung zu tragen ist.
 3. Unter Berücksichtigung der Landwirtschaftsgesetzgebung von Bund und Kanton wie auch der Interessen von Umwelt und Tourismus soll ein angemessener Ertrag erzielt werden.

§ 2

- Geltungsbereich
1. Die Verordnung gilt für die Nutzung und Bewirtschaftung sämtlicher Alpen und Vorweiden der OAK, einschliesslich der diesbezüglichen Gebäulichkeiten und Anlagen. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Abmachungen für Pachtalpen sowie für Streue-, Heu- und Zirkteile.

§ 3

- Verordnungsaufbau
1. Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Alpnutzung und Alpbewirtschaftung.
 2. Für die einzelnen Alpregionen oder die einzelnen Alpen hat der Verwaltungsrat ein besonders darauf abgestimmtes Leitbild zu erlassen. Mit dem Leitbild sollen die Grundsätze der Verordnung im betreffenden Gebiet unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten umgesetzt werden. Zum Zweck einer breiten Abstützung unterbreitet der Verwaltungsrat den Erlass oder wesentliche Änderungen des Leitbildes den interessierten Kreisen vorgängig zur Stellungnahme.
 3. Eine schriftliche Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der OAK und den einzelnen Alpbewirtschaftern. Ebenso sind mit den Hüttenberechtigten bereinigte schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

II. Alpnutzung, Alpwerk und Alpverbesserungen

§ 4

- Alpnutzung
1. Die Alpen der OAK sind standortgerecht mit einer entsprechenden Tierherde zu nutzen.
 2. Bei der Düngerbewirtschaftung und der Weideorganisation ist dem Erosionsschutz des Bodens besondere Beachtung zu schenken.

² Teilrevision der Alpverordnung Genehmigung durch die Oberallmeind-Gemeinde vom 19. Oktober 2014

§ 5

1. Der Verwaltungsrat legt die Rechtsform der Alpbewirtschaftung in Auftriebs- und Pachtalpen fest. Bisherige Pachtalpen werden jedoch weiterhin nach dem Bundesgesetz über landwirtschaftliche Pacht, verpachtet. Einteilung der Alpen
2. Für die Nutzung der Auftriebsalpen ist das Leitbild massgebend, welches namentlich auch die Vor- und Nachatzung bestimmt. Vorbehalten bleiben die im Leitbild ausgeschiedenen Streue-, Heu- oder Zirkteile (Wildheuflächen), deren Nutzungsmodalitäten sich nach den besonderen vertraglichen Abmachungen oder nach der Tradition und Praxis richten.
3. Die Nutzung der Pachtalpen wird durch den auf das Leitbild abgestützten Pachtvertrag bestimmt.

§ 6

1. Jeder Alpbewirtschafter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung übertragene Alp nachhaltig zu bewirtschaften. Namentlich hat er die vereinbarten Arbeiten zum ordentlichen Betrieb und Unterhalt der Alp zu leisten. Alpwerk
2. Die Verantwortung für die Organisation und Ausführung der ihm überbundenen Arbeiten trägt der einzelne Alpbewirtschafter.

§ 7

1. Die OAK beteiligt sich am ausserordentlichen Unterhalt oder leistet Beiträge an die erforderlichen Investitionen. Dazu gehören namentlich:
 - Instandstellung des Terrains nach Murgängen, Überflutungen und Stürmen
 - Bau und Unterhalt von Wasserfassungen und Hauptwasserleitungen
 - Bachkorrekturen und Bachsanierungen
 - Erstellung und Unterhalt von Alperschliessungen
 - Erstellung von BewirtschaftungswegenAlpverbesserung
2. Gesuche für Alpverbesserungen sind rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen der OAK einzureichen. Für den Fall, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, kann die OAK von einer Alpverbesserung Umgang nehmen. Rechtliche Vorkehren gegen nicht bewilligte Verbesserungs-massnahmen bleiben vorbehalten.
3. Die OAK entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden über die eingegangenen Gesuche. Sie berücksichtigt dabei das Leitbild der betroffenen Alp, die Dringlichkeit der nachgesuchten Alpverbesserung, den Stand der hierfür verfügbaren Mittel und die regionale Ausgewogenheit der Mittelverteilung. Sie kann mit Dritten, die aus dem Vorhaben einen Nutzen haben, eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbaren. Bei der Ausführung der Vorhaben ist auf eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung zu achten.
4. Die OAK kann auch von sich aus tätig werden, vor allem in Fällen sachlicher Dringlichkeit. Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

5. Für die Finanzierung der Alpverbesserung stehen die unmittelbar der OAK ausbezahlten Beiträge des Bundes an Sömmerungsbetriebe, allfällige zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand, ein Viertel der jährlichen Auftriebsentgelte gemäss § 15 und die von den Alpbewirtschaftern gemäss § 16 Abs. 1, 2 und 3 zu leistenden Anteile der Beiträge an Sömmerungsbetriebe zur Verfügung.

III. Alphüttenrechte

§ 8

- | | |
|---|--|
| Bereinigung von bestehenden Hüttenrechten | <ol style="list-style-type: none">1. Bestehende Alphüttenrechte sind mit den Berechtigten zu bereinigen und in einem Vertrag festzuhalten. Das Hüttenrecht kann in der Form von Eigentum, Baurecht oder in einem Pacht- bzw. Mietverhältnis bestehen. Die so bereinigten Alphüttenrechte sind zu respektieren.2. Für die Übertragung oder Vererbung von Hüttenrechten ist unter Vorbehalt bestehender anderweitiger Abmachungen oder Praxis die schriftliche Zustimmung der OAK erforderlich. |
|---|--|

§ 9

- | | |
|-------------------|--|
| Neue Hüttenrechte | <ol style="list-style-type: none">1. Neue Hüttenrechte werden in der Regel als selbständige, im Grundbuch eingetragene Baurechte auf die Dauer von 30 Jahren eingeräumt. Die alpwirtschaftliche Nutzung während der Alpzeit ist sicherzustellen. Die Übertragung und Vererbung der Baurechte bedarf der Zustimmung der OAK.2. Neue Hüttenrechte werden in erster Linie mit selbstbewirtschaftenden, fachlich ausgewiesenen Korporationsbürgern begründet. |
|-------------------|--|

§ 10

- | | |
|-----------------------------|---|
| Landwirtschaftliche Nutzung | <ol style="list-style-type: none">1. Die Hüttenrechte sind während der Alpzeit in den Dienst der alpwirtschaftlichen Nutzung zu stellen. Im Falle der dauernden Zweckentfremdung bei bestehenden Hüttenrechten setzt die OAK durch geeignete Massnahmen, jedoch unter Respektierung bestehender Rechte und Praxis, die landwirtschaftliche Nutzung während der Alpzeit durch.2. Die OAK kann im begründeten Einzelfall und gegen angemessene Entschädigung eine vorübergehende Nutzungsänderung gestatten. |
|-----------------------------|---|

§ 11

- | | |
|--------------------------|---|
| Erwerb von Hüttenrechten | <ol style="list-style-type: none">1. Freiwerdende Hüttenrechte sowie Hüttenrechte, die ohne hinreichenden Rechtstitel weitergegeben worden sind oder dauernd zweckentfremdend genutzt werden, kann die OAK auf dem Verhandlungsweg erwerben. Hüttenrechte und die dazugehörige Alpbewirtschaftung sollen soweit als möglich zusammengeführt werden. |
|--------------------------|---|

§ 12

1. Der Unterhalt von Alphütten und der dazugehörenden Gebäulichkeiten und Anlagen obliegt den Hüttenberechtigten. Unterhalt und Sanierungen
2. Für die Sanierung gelten die Bestimmungen von § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

IV. Auftriebsregelung

§ 13

1. Der Auftreiber hat die aufzutreibenden Tiere bis spätestens Ende Februar anzumelden. Die Anmeldung erfolgt für Schafe bei der OAK und für die übrigen Tiere direkt beim Älpler. Anmeldung, Alpauhfahrt und Alpfahrt
2. Bis spätestens am 29. September (Michaelstag) sind alle Alpen der OAK zu entladen, soweit im Leitbild nicht besondere Herbstatzungsgebiete für Schafe festgelegt sind. Bei entsprechenden Verhältnissen kann die Alpkommission unter Ansetzung einer Gebühr Ausnahmen bewilligen.

§ 14

1. Beim Auftrieb auf die Alpen geniessen Tiere von Korporationsbürgern mit Wohnsitz im Kanton Schwyz Vorrang. Auftriebsberechtigte
2. Im Übrigen können auch Dritte Tiere auftreiben.

§ 15

1. Die Auftreiber haben ein Auftriebsentgelt zu entrichten. Das Basisentgelt beträgt für Tierhalter mit Wohnsitz im Kanton Schwyz pauschal pro Tier und pro 100 Tage Alpzeit (= 100 Prozent): Auftriebsentgelt

- Für Kühe, Galkühe, Mutter- und Ammenkühe	Fr. 46.--
- Für Rinder/Stiere über 2 Jahre	Fr. 42.--
- Für Rinder/Stiere 1 bis 2 Jahre	Fr. 28.--
- Für Jungvieh bis 1 Jahr (inkl. Mutter- und Ammenkuhkälber)	Fr. 16.--
- Für Pferde, Esel, Muli über 30 Monate	Fr. 90.--
- Für Pferde, Esel, Muli unter 30 Monate	Fr. 65.--
- Für Schafe, Milchschafe und Ziegen	Fr. 5.--
- Für Milchziegen	Fr. 3.--

Für die Feststellung des Alters der Tiere werden die Daten der TVD herangezogen. Für Tierkategorien, bei welchen die Daten der TVD nicht vorhanden sind, gilt für die Feststellung des Alters der Tiere der 25. Juli als Stichtag.

2. Für die Berechnung des Auftriebsentgelts sind die Daten der TVD massgebend. Für Tierkategorien, bei welchen die Daten der TVD nicht vorhanden sind, sind für die Berechnung des Auftriebsentgelts die Angaben des Sömmerungsbeitragsbuches massgebend.

3. Von der Entrichtung des vorstehenden Auftriebsentgeltes entbunden sind Arbeitstiere (wie Saumpferde) und nicht sömmerungsbeitragsberechtigte Kälber sowie Tiere, die infolge Unfall oder Krankheit im Lauf ihrer Alpung verenden.
4. Die OAK stellt den Auftreibenden gestützt auf die Daten der TVD und / oder auf die Meldung des Alpbewirtschafters das Auftriebsentgelt in Rechnung.
5. Die OAK überprüft in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft die ordnungsgemässe Meldung und Einhaltung der gemeldeten Alpbestossung durch den Alpbewirtschafter.
6. Der Alpbewirtschafter ist berechtigt, für seine Leistung im Rahmen des Leitbildes den Auftreibenden einen Gaumerlohn in Rechnung zu stellen.

§ 16

Anteil der OAK
an Sömmer-
ungsbeiträgen

1. Die Alpbewirtschafter haben der OAK den folgenden Prozentanteil an den von ihnen vereinnahmten Sömmerungsbeiträgen zu entrichten:
 - Alpbewirtschafter mit privatem
Hüttenbesitz = 10 % der vereinnahmten Sömmerungsbeiträge
 - Bewirtschafter von Alpen, deren Hütten im Eigentum der
OAK sind = 20 % der vereinnahmten Sömmerungsbeiträge
2. Die Alpbewirtschafter haben der OAK den folgenden Prozentanteil an den von ihnen vereinnahmten Beiträgen für Biodiversitätsflächen (BFF) zu entrichten: 10 %
3. Die Alpbewirtschafter haben der OAK den folgenden Prozentanteil an den von ihnen vereinnahmten Landschaftqualitätsbeiträgen (LQB) zu entrichten: 0 %
4. Der abzuliefernde Anteil an Beiträgen für Sömmerungsbetriebe reduziert sich in dem Umfange, als die Beiträge für Sömmerungsbetriebe direkt der OAK als Grundeigentümerin ausbezahlt werden.

§ 17

Anpassung des
ordentlichen
Auftriebsent-
geltes an die
Teuerung

1. Die OAK kann die ordentlichen Auftriebsentgelte gemäss § 15 in Zeitabschnitten von jeweils drei Jahren der eingetretenen Teuerung anpassen.
2. Als Basis für die Berechnung der Teuerung gilt die Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten Preisindex in der Landwirtschaft. Massgeblich ist die Entwicklung des Mittels der drei jeweils vor dem Anpassungszeitpunkt errechneten Jahresdurchschnitte im Verhältnis zum Mittel der Jahresdurchschnitte der Jahre 2001, 2002 und 2003. Eine Anpassung kann erstmals für das Jahr 2007 erfolgen.

Ausserordent-
liches
Auftriebsentgelt

§ 18

1. Für Tierhalter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Schwyz setzt die OAK ein zusätzliches Auftriebsentgelt fest. Massgeblich hierfür ist die Nachfrage und das Angebot von Alpengsätzen. In jedem Falle beläuft sich das zusätzliche Auftriebsentgelt mindestens auf den Betrag, um den der Sömmerungsbeitrag für ausserkantonale Tierhalter gekürzt ist.
2. Bei Vorliegen von ungünstigen Alpengsverhältnissen kann die OAK das Auftriebsentgelt ausnahmsweise herabsetzen.

§ 19

1. Der Auftreiber hat die Vorschriften dieser Verordnung und des Leitbildes sowie die darauf abgestützten Weisungen der Korporationsorgane und -beauftragten strikte einzuhalten. Vorschrifts-
gemässes
Verhalten und
Haftung
2. Der Auftreiber hat für allen Schaden Ersatz zu leisten, den er durch Verstoss gegen die vorstehende Bestimmung verursacht. Weitere rechtliche Vorgehen gegen fehlbare Auftreiber bleiben vorbehalten.

V. Alpverwaltung

§ 20

1. Für die Organisation und die Zuständigkeiten in der Alpverwaltung ist das jeweils aktuelle Geschäftsreglement der OAK massgeblich. Organisation
und
Zuständigkeiten
2. Die OAK kann für Alpen oder Alpregionen fachlich geeignete Werkmeister bestimmen. Die Aufgabe der Werkmeister ist in einem besonderen Pflichtenheft festzuhalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21

1. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Inkrafttreten und
Übergangs-
bestimmung
2. Die vorstehende Teilrevision der Verordnung wurde von der Oberallmeind-Gemeinde vom 19. Oktober 2014 genehmigt.

Holzschnitzelverordnung³

Gestützt auf § 18 Ziffer 10 Statuten der Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) vom 16. Oktober 2005 erlässt die Oberallmeind-Gemeinde die folgende Verordnung:

§ 1

Gründungs-
ermächtigung

Der Verwaltungsrat der OAK wird ermächtigt, eine korporationseigene Betriebsgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes zu gründen.

§ 2

Zweck der
Betriebs-
gesellschaft

1. Die korporationseigene Betriebsgesellschaft bezweckt vorwiegend die Verwertung von Holz und andern einheimischen Energieträgern zur Gewinnung und Verteilung von erneuerbarer Energie. Die gewonnene Energie kann an Dritte veräussert oder für korporationseigene Zwecke genutzt werden.
2. Die Betriebsgesellschaft kann zum Zweck der Energieerzeugung Anlagen aller Art errichten, erwerben und betreiben. Sie kann zu diesem Zweck Kooperationen mit Dritten eingehen und sich an Unternehmungen mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

§ 3

Aktienkapital
und
Garantiekapital

1. Die korporationseigene Betriebsgesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von höchstens Fr. 2'000'000.--.
2. Die OAK stellt der Betriebsgesellschaft das Aktienkapital nach betriebswirtschaftlichem Bedarf zur Verfügung.
3. Die OAK kann der Betriebsgesellschaft ferner Garantiekapital beziehungsweise Darlehen bis höchstens Fr. 8'000'000.-- zur Verfügung stellen. Dieses Engagement der OAK ist je nach finanziellen Möglichkeiten der Betriebsgesellschaft abzugelten. Weitere von der OAK bezogene Leistungen (Rohstoffe, Holz, Personalleistungen etc.) sind nach handelsüblichen Grundsätzen zu vergüten.⁴

§ 4

Mehrheits-
beteiligung der
OAK

Die OAK hält mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der korporationseigenen Betriebsgesellschaft.

§ 5

Wahrnehmung
der
Aktionärsrechte

Die der OAK gegenüber der korporationseigenen Betriebsgesellschaft zukommenden Aktionärsrechte und Aktionärspflichten werden durch den Verwaltungsrat der OAK wahrgenommen. Dieser trägt hiefür die volle Verantwortung.

³ Genehmigung durch die Oberallmeind-Gemeinde vom 16. Oktober 2005

⁴ Genehmigung durch die Oberallmeind-Gemeinde vom 21. Oktober 2012

§ 6

1. Die Organisation und die Kontrolle richten sich nach den Statuten der korporationseigenen Betriebsgesellschaft und nach den Vorschriften des Obligationenrechtes. Organisation und Kontrolle
2. Der Verwaltungsrat der korporationseigenen Betriebsgesellschaft hat der OAK jederzeit sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Einhaltung des Substanzerhaltungsgebotes (Art. 13 Kantonsverfassung) erforderlich sind.

§ 7

Der Verwaltungsrat der OAK ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, welcher jedoch nicht vor der rechtskräftigen Genehmigung der revidierten Bestimmung von § 18 Ziffer 10 OAK Statuten angesetzt werden kann. Vollzug und Inkraftsetzung

Tourismoverordnung⁵

Gestützt auf § 18 Ziffer 10 Statuten der Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) vom 15. Oktober 2006 erlässt die Oberallmeind-Gemeinde die folgende Verordnung:

§ 1

Gründungs-
ermächtigung

Der Verwaltungsrat der OAK wird ermächtigt, eine korporationseigene Betriebsgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes zu gründen.

§ 2

Zweck der
Betriebs-
gesellschaft

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, Bau, Betrieb sowie die Nutzung, Verpachtung und Veräusserung von touristischen Anlagen und Gebäuden aller Art, die direkt oder indirekt mit dem Grundeigentum oder den Geschäftsfeldern der OAK Schwyz zusammenhängen.
2. Die Gesellschaft kann Hotel- und Gastronomieunternehmen aller Art betreiben und verpachten. Sie kann Kooperationen mit Dritten eingehen und sich an Unternehmen mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.
3. Die Gesellschaft kann Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern.

§ 3

Aktienkapital
und
Garantiekapital

1. Die korporationseigene Betriebsgesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von höchstens Fr. 1'000'000.--.
2. Die OAK stellt der Betriebsgesellschaft das Aktienkapital nach betriebswirtschaftlichem Bedarf zur Verfügung.
3. Die OAK kann der Betriebsgesellschaft ferner gegen die Einräumung angemessener Sicherheiten Garantiekapital zur Verfügung stellen. Soweit die OAK der Betriebsgesellschaft Garantiekapital zur Verfügung stellt oder Leistungen irgendwelcher Art erbringt, sind diese gemäss kaufmännischen Usanzen sicherzustellen beziehungsweise abzugelten.

§ 4

Mehrheits-
beteiligung der
OAK

Die OAK hält mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals und der Aktienstimmen an der korporationseigenen Betriebsgesellschaft.

§ 5

Wahrnehmung
der
Aktionärsrechte

Die der OAK gegenüber der korporationseigenen Betriebsgesellschaft zukommenden Aktionärsrechte und Aktionärspflichten werden durch den Verwaltungsrat der OAK wahrgenommen. Dieser trägt hiefür die volle Verantwortung.

⁵ Genehmigung durch die Oberallmeind-Gemeinde vom 17. Oktober 2010

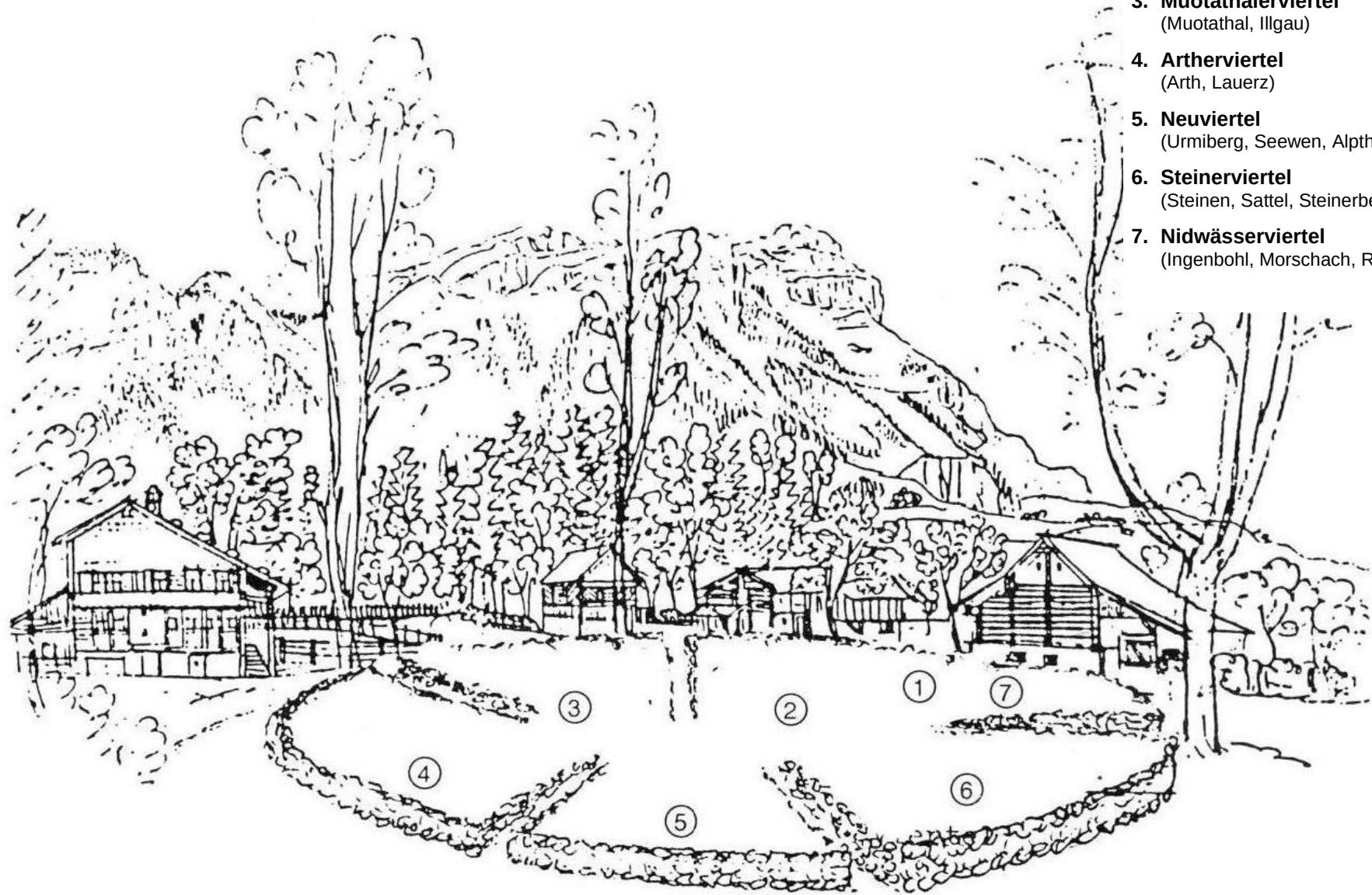
§ 6

1. Die Organisation und die Kontrolle richten sich nach den Statuten der korporationseigenen Betriebsgesellschaft und nach den Vorschriften des Obligationenrechtes. Organisation und Kontrolle
2. Der Verwaltungsrat der korporationseigenen Betriebsgesellschaft hat der OAK jederzeit sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Einhaltung des Substanzerhaltungsgebotes (Art. 13 Kantonsverfassung) erforderlich sind.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Oberallmeind-Gemeinde in Kraft. Der Verwaltungsrat der OAK ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Vollzug und Inkraftsetzung

Landsgemeindeplatz «zu Ibach bei der hinteren Brugg»



1. „Brüggli“
2. **Altviertel**
(Schwyz, Oberiberg, Unteriberg)
3. **Muotathalerviertel**
(Muotathal, Illgau)
4. **Artherviertel**
(Arth, Lauerz)
5. **Neuviertel**
(Urmiberg, Seewen, Alpthal)
6. **Steinerviertel**
(Steinen, Sattel, Steinerberg, Rothenthurm)
7. **Nidwässerviertel**
(Ingenbohl, Morschach, Riemenstalden)

(nach D. A. Schmid und Komm. Pfarrer Fassbind)

